

20.7.1916

Der gemeinsame Antrag zur Kriegsgewinnsteuer.

Zum Kriegsgewinnsteuergesetz ist für die zweite Lesung ein gemeinsamer Antrag eingereicht worden.

Danach erhält § 1 unter Wegfall der in erster Lesung beschlossenen Erhebung eines abnormen Wehrbeitrags nachstehende Fassung:

„§ 1. Die in § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 bezeichneten Personen, deren Vermögen am 31. Dezember 1916 gegen den Stand zu Beginn des Veranlagungszeitraums einen Zuwachs oder keine Verminderung um mindestens 10 v. H. erfahren hat, haben zugunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.“

In § 5 (Besteuerung von Kunst-, Schmutz- und Luxusgegenständen) wird die in der ersten Lesung gestrichene Bestimmung, daß die Vorschrift des § 5 keine Anwendung findet auf den Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1910 verstorbener deutscher Künstler sowie im Deutschen Reich wohnender Künstler, wieder hergestellt unter Aenderung des Datums 1. Januar 1910 in „1. Januar 1909“.

§ 8 wird gestrichen und sein Inhalt in § 7 übernommen, der nachstehende neue Fassung erhält:

„§ 7. Die Abgabe vom Zuwachs wird nur erhoben, wenn der nach diesem Gesetz festgestellte Vermögenszuwachs den Betrag von 3000 M. (wie Vorlage; in erster Lesung: 1000 M.) und das Vermögen am 31. Dezember 1916 im Gesamtwert von 6000 M. übersteigt.

Beträgt das Vermögen am 31. Dezember 1916 nicht mehr als 13 000 M. (Vorlage: 9000 M.; in erster Lesung gestrichen), so unterliegt der nach Absatz 1 abgabepflichtige Vermögenszuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn ein Vermögensbetrag von 10 000 M. (Vorlage 6000 M.; in erster Lesung gestrichen) überschritten wird.“

§ 9 wird wie folgt gefaßt (abgeänderte Fassung):

„§ 9. Die

Abgabe beträgt:

1) von dem Vermögenszuwachs

für die ersten 10 000 M. des Vermögenszuwachses	5 v. H.
für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M.	10 „
„ „ „ „ 20 000 „	15 „
„ „ „ „ 30 000 „	20 „
„ „ „ „ 40 000 „	25 „
„ „ „ „ 50 000 „	30 „
„ „ „ „ 60 000 „	35 „
„ „ „ „ 70 000 „	40 „
„ „ „ „ 80 000 „	45 „
„ „ „ „ 90 000 „	50 „
„ „ weiteren Beträge	50 „

2) von dem nach dem Besitzsteuergesetz für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es 90 v. H. des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens übersteigt und weder der Besitzsteuer noch der Abgabe nach Nr. 1 unterliegt, 1 v. H.

Von der Abgabe nach Nr. 2 sind befreit Vermögen, die 20 000 M. nicht übersteigen. Abgabebeträge unter 10 M. werden nicht erhoben. (Neu eingefügt.)

Als § 9a wird neu eingefügt:

„§ 9a. Der Inhaber eines Lehens, Fideikommisses oder Stammguts ist berechtigt, den Betrag der Abgabe, der auf eine Vermehrung des Lehens-, Fideikommiss- oder Stammgutvermögens entfällt, aus diesem Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zweck über das Vermögen selbständig zu verfügen. Ist eine Aufsichtsbehörde vorhanden, so ist ihre Genehmigung zu der Verfügung erforderlich.“

§§ 10 bis 19, die die Mehreinkommensteuer behandeln, werden gestrichen.

§ 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21. Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften und andere bergbaureisende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben von dem nach den Vorschriften der §§ 21a bis 23 festgestellten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.“

Hinter § 21 werden

folgende Paragraphen neu eingefügt:

§ 21a. Als Mehrgewinn (§ 21) gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne (§§ 21c, 21d) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr (§ 21b) erzielten Geschäftsgewinne (§ 21c).

Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet; Beträge unter 5000 M. bleiben außer Betracht. Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne zurück, so darf der Mindergewinn mit dem Mehrgewinn anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden.“

§ 21b. Als Kriegsgeschäftsjahre (§ 21a) gelten drei aufeinander folgende Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mitumfaßt oder bei einer später gegründeten Gesellschaft mitumfaßt würde, wenn sie damals schon bestanden hätte.“

§ 21c. Geschäftsgewinn (§§ 21a, 21d) ist der in einem Geschäftsjahre erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bleiben diejenigen Gewinnbeträge, welche auf die von den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen, außer Ansatz.“

§ 21d. Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 21a) ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangehenden Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinns die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden.

Hat innerhalb der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangehenden Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinn für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von 6 v. H. jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von 6 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen zuzüglich des Mehrbetrags, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien

notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Bergwerksgesellschaft oder einer bergbaureisenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuld Aufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der im Abs. 3 vorgesehene Betrag wird als Mindestbetrag auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Nennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die sechs Hundertstel von dem Kapital berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von 6 v. H. jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen.“

§ 22 wird gestrichen (vgl. § 21d), ebenso

Abf. 3 des § 23 (vgl. § 21c, Abs. 2).

§ 24 der Regierungsvorlage in folgender Fassung wieder hergestellt (abgeänderte Fassung):

„§ 24. Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften, wenn der Mehrgewinn im Jahresverdienst 2 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt 10 v. H. des Mehrgewinns; wenn er 2 v. H., aber nicht 5 v. H. übersteigt,

15 v. H. des Mehrgewinns; wenn er 5 v. H., aber nicht 10 v. H. übersteigt,

20 v. H. des Mehrgewinns; wenn er 10 v. H., aber nicht 15 v. H. übersteigt,

25 v. H. des Mehrgewinns; wenn er 15 v. H. übersteigt 30 v. H. des Mehrgewinns.

Die nach Abs. 1 festzusetzende Abgabe erhöht sich, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren 8 v. H., aber nicht 10 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge übersteigt, um 10 v. H. ihres Betrages;

wenn er 10 v. H., aber nicht 15 v. H. übersteigt, um 20 v. H. ihres Betrages;

wenn er 15 v. H., aber nicht 20 v. H. übersteigt, um 30 v. H. ihres Betrages;

wenn er 20 v. H., aber nicht 25 v. H. übersteigt, um 40 v. H. ihres Betrages;

wenn er 25 v. H. übersteigt, um 50 v. H. ihres Betrages.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist der Berechnung der Abgabe ein dem Zeitraum, innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapital bestanden hat, berücksichtigender Durchschnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zugrunde zu legen.

Die zu zahlende Abgabe soll den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der nächstniedrigen Steuerstufe ergeben würde zuzüglich desjenigen Betrages des Mehrgewinns, durch den sich die Anwendung des gesetzlichen Satzes ergeben hat.

Die Abgabe wird insoweit nicht erhoben, als sie den Abgabebetrag, der bei Anwendung der Vorschrift des § 26 zu berechnen wäre, übersteigt.

Als § 24a wird

neu eingefügt:

„§ 24a. Inländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben nur die Hälfte der nach § 24 festzusetzenden Abgabe zu entrichten, wenn während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre das eingezahlte Stammkapital 300 000 M. nicht übersteigen hat und Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals sich im Besitze von Personen befinden haben, die zueinander im Verhältnis von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder von Ehegatten oder Erben von Geschwistern stehen.“

Das gleiche gilt, wenn Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals im Besitze von Personen oder der Ehegatten oder der Erben von Personen sind, die am 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt waren und aus dieser Stellung bis zum Schlusse des letzten Kriegsgeschäftsjahrs nicht aus einem anderen Grunde als infolge ihres Ablebens ausgeschieden sind.“

§ 25 wird

wie folgt gefaßt:

„§ 25. Gesellschaften der in § 21 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten (ausländische Gesellschaften), haben die Abgabe von dem auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinn zu entrichten. Die Grundsätze, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteueranlegung für die Ausscheldung des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinnes anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen.“

In § 26 (Abgabe für ausländische Gesellschaften) wird die in erster Lesung festgesetzte Stala des Abs. 1 aufrechterhalten, mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen des § 24 Abs. 4 Anwendung finden. Dagegen werden die in erster Lesung neu eingefügten, dem § 24 der Vorlage entsprechenden Bestimmungen wieder gestrichen, da § 24, wie vorhin erwähnt, in abgeänderter Fassung wieder hergestellt ist.

§ 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „Die Abgabe wird von den Gesellschaften insoweit nicht erhoben, als sie den Betrag der nach den Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklage übersteigt.“

§ 31 Abs. 1 wurde wie folgt gefaßt:

„Außer den zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung Verpflichteten haben alle Einzelpersonen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 (wie Vorlage; in erster Lesung: 1000) Mark auf mindestens 11 000 (Vorlage und 1. Lesung: 7000) Mark erhöht hat, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kriegsabgabe farn mit der Besitzsteuererklärung verbunden werden. Die Steuererklärung hat nach näherer Bestimmung des Bundesrats die für die Feststellung des der außerordentlichen Kriegsabgabe unterliegenden Vermögenszuwachses erforderlichen Angaben zu enthalten.“